

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) folgende Neufassung der Verbandssatzung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER. Die Kurzform lautet Zweckverband RENNSTEIGWASSER. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Sitz ist in Neuhaus am Rennweg.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden
 - 1 Cursdorf
 - 2 Deesbach
 - 3 Döschnitz
 - 4 Katzhütte
 - 5 Lauscha für den OT Ernstthal
 - 6 Meura
 - 7 Neuhaus am Rennweg
 - 8 Rohrbach
 - 9 Saalfeld/Saale für OT Reichmannsdorf, OT Schmiedefeld, OT Wittgendorf
 - 10 Schwarzatal
 - 11 Schwarzburg
 - 12 Unterweißbach
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER austreten, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Austritt hat die Gemeinde die störungsfreie Weiterführung der bisher durch den Zweckverband RENNSTEIGWASSER erfüllten Aufgaben zu sichern. Ausgeschiedene Gemeinden sollten sich zu einem neuen Zweckverband zusammenschließen. Die Vermögensanteile gehen mit Austritt an das Verbandsmitglied über, ebenso die offenen Verpflichtungen und Lasten.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder:
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 3. die Einwohner der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern,
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind,
 6. die auf Grund der Satzungen zu fordernden Gebühren und Beiträge festzusetzen und zu erheben.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.
- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder:
 1. Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln und einzuleiten,
 2. die Anlagen der Abwasserbehandlung und -ableitung zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten. Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwassereinflüssen und Sinkkästen,
 3. die Fäkalschlammentsorgung durchzuführen,
 4. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind,
 5. die auf Grund der Satzungen zu fordernden Gebühren und Beiträge festzusetzen und zu erheben.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern zu übernehmen, fortzuleiten und zu behandeln.
- (5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (7) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Es wird ein Verbandsausschuss gebildet.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder Katzhütte, Neuhaus am Rennweg und Saalfeld/Saale entsenden einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung, der durch das jeweilige Beschlussorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellen ist.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme auf je angefangene 1.000 Einwohner. Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Regelungen des § 28 Abs. 1 ThürKGG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Beginn der Gültigkeit der neuen Stimmenzahlen wird mit dem 01.01. des Geschäftsjahres festgelegt. Der Festlegung der Stimmenzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik bzw. der Meldungen des zuständigen Einwohnermeldeamtes fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Der Geschäftsleiter soll jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres den Verbandsmitgliedern das neue Stimmenverhältnis mitteilen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, Aufnahme und Austritte von Mitgliedern,
3. Festsetzung der Haushaltssatzung und des Wirtschafts- und Stellenplanes jährlich,
4. Feststellung des Jahresabschlusses,
5. Festsetzung der Verbandsumlage,
6. Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Verbandsausschusses,
7. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. Entscheidung und Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
9. Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters,
10. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und sonstigem Anlagevermögen und Immobilien,
11. Zustimmung zur Lieferung an Nichtmitglieder und die Festsetzung des Entgeltes,
12. Zustimmung zur Übernahme des Abwassers von Nichtmitgliedern und die Festsetzung des Entgeltes,
13. Zustimmung zur Erbringung von Leistungen für Nichtmitglieder,
14. Beschlussfassung zur Berufung von bis zu 2 sachkundigen Bürgern, die dem Verbandsausschuss beratend angehören,
15. Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung der ehrenamtlichen Verbandsausschussmitglieder sowie der hinzugezogenen sachkundigen Bürger.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die Aufgaben des Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren 3 Mitgliedern.
- (2) Diese Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gesondert gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder einen persönlichen Stellvertreter. Die Amtszeit des Mitgliedes des Verbandsausschusses endet mit seiner Kommunalwahlperiode.
- (3) Im Verhinderungsfall des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Ist dieses Mitglied des Verbandsausschusses ebenfalls verhindert, gehen die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das nächst jüngere Mitglied des Verbandsausschusses über.
- (4) Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Verbandsversammlungen und auf Einberufung durch den Verbandsvorsitzenden.
- (5) Der Verbandsausschuss führt die Vorberatung aller Zuständigkeiten der Verbandsversammlung.

§ 10 Verbandswirtschaft, Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband hat zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und einen Stellvertreter.
- (3) Der Zweckverband führt zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben einen Eigenbetrieb auf der Grundlage der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Der Zweckverband überträgt dem Eigenbetrieb seine Aufgaben zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind durch die Bediensteten des Eigenbetriebes zu führen.

§ 11 Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übergeben. Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan besteht aus:
 - Haushaltssatzung
 - Vorbericht zur Haushaltssatzung
 - Erfolgsplan
 - Vermögensplan
 - Finanzplan
 - Investitionspläne Trinkwasser und Abwasser
 - Stellenplan

- Übersicht Verbindlichkeiten und Rücklagen.
- (2) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (3) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 15 bekanntgemacht.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Zuweisungen, Beiträge und Gebühren seiner Abgabepflichtigen und durch Kredite.
- (2) Die Beiträge dienen zur Finanzierung der Herstellung, Übernahme und Erneuerung von Anlagen gemäß den Satzungen. Das laufende Entgelt dient zur Deckung der Kosten und Aufwendungen des Zweckverbandes.
- (3) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, werden von jedem Verbandsmitglied Umlagen erhoben. Die Umlagen werden unterschieden nach
 1. Umlagen zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes (Betriebskostenumlage)
 2. Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage).
- (4) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für Investitionen – das sind die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der im § 4 genannten Anlagen einschließlich der vom Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen – wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz sind in den Satzungen und Beschlüssen auf die Verbandsmitglieder bzw. Bürger umzulegen, welche tatsächlich an die wasserwirtschaftlichen Anlagen angeschlossen werden. Der Umlegungsschlüssel für die Verbandssammler ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl der angeschlossenen Verbandsmitglieder. Für die Kläranlagen wird je eine Hälfte des nicht gedeckten Finanzbedarfes nach dem Verhältnis der im Endausbau vorgesehenen Abwassermengen und Einwohnergleichwerte verteilt (Umlegungsschlüssel). Die Festsetzung der Gesamtinvestitionskosten (Berechnung nach den vorstehenden Sätzen) erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER durch Beschluss der Verbandsversammlung. Die bisher geleisteten Investitionskostenumlagenbeiträge der einzelnen Verbandsmitglieder werden hierauf als Vorausleistung angerechnet.

§ 13 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt.
- (2) Ergibt sich am Ende des Haushaltsjahres ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass der tatsächliche Finanzbedarf geringer ist, als in der Haushaltssatzung festgelegt, so bringt der Zweckverband die zu viel erhobenen Umlagen den Verbandsmitgliedern für die Umlagenschuld der darauffolgenden Jahre in Anrechnung. Im Falle eines Fehlbetrages ist diese Regelung in umgekehrter Folge anzuwenden.
- (3) Bei der Festsetzung der Investitionskostenumlage sind anzugeben:
 1. die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen (Umlagesoll),

2. die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner,
 3. der Investitionskostenumlagebetrag, bezogen auf einen Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (Umlagesatz),
 4. die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages je Verbandsmitglied.
- (4) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind anzugeben:
1. die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten und durch Ausgleich von Verlusten aus dem Eigenbetrieb entstehenden laufenden Finanzierungsbedarfs (Umlagesoll),
 2. die am Stichtag auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (Umlagesatz),
 3. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages je Verbandsmitglied.
- (5) Die Bemessung des Umlagesatzes auf die Menge Trinkwasser oder Abwasser ist möglich. Sie ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen.
- (6) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonates fällig. Es können bei Säumigkeit Verzugszinsen bis 0,5 v.H. je Monat erhoben werden.

§ 14 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten vom Werkleiter dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Auftrag für die Prüfung ist dem Wirtschaftsprüfer durch den Verbandsvorsitzenden nach entsprechender Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss im zu prüfenden Rechnungsjahr zu erteilen.
- (3) Nach Vorlage des Berichts zur Prüfung des Jahresabschlusses und des jeweiligen Lageberichts wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsversammlung beschließt über den Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses, von Jahresfehlbeträgen und Jahresüberschüssen der Betriebszweige und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER“.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsausschusssitzungen bzw. der Verbandsversammlungen werden durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ und „Ostthüringer Zeitung“ rechtsbegründend bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Hinweis auf die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung auf der Internetpräsentation des Zweckverbandes.
- (4) Die Veröffentlichung freigegebener Beschlüsse der Organe des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt des Zweckverbandes.

- (5) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Abwicklung/Auflösung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl gemäß § 6 der Verbandssatzung und nach den für das Verbandsmitglied direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten.

§ 17 Sonstiges

- (1) Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form. Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.11.2022

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Neuhaus am Rennweg

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)